



Handlungsanweisung „Indikatorik – Datenerfassung und Datenprüfung“

1 Hintergrund und Rechtsgrundlagen

Die Verwaltungsbehörde übermittelt der EU-Kommission die Werte der Output- und Ergebnisindikatoren für die ausgewählten Vorhaben (i.d.R. die bewilligten Vorhaben) sowie die mit den Vorhaben erreichten Werte (vgl. Art. 42 (2) Verordnung (EU) 2021/1060, nachfolgend AVO). Die Daten sind bis zum 31. Januar und 31. Juli jeden Jahres elektronisch über SFC (elektronisches Austauschsystem) an die EU-Kommission zu übermitteln. Die letzte Übermittlung erfolgt bis zum 31. Januar 2030 (vgl. Art. 42 (1) AVO).

Die Verwaltungsbehörde unterstützt gemäß Art. 72 (1) c i.V. m. Art. 75 AVO die Arbeit des Begleitausschusses. In diesem Zusammenhang stellt sie insbesondere Daten zum Fortschritt des Programms beim Erreichen der Etappenziele und der erreichten Werte (Ist-Werte) zu den Indikatoren zur Verfügung.

Gemäß Artikel 69 (4) AVO ist die Qualität, Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten zu Indikatoren sicherzustellen.

Mit dieser Handlungsanweisung soll sichergestellt werden, dass die im Datenbanksystem erfassten Daten – insbesondere die mit den Vorhaben erreichten Werte (Ist-Daten) - für die Indikatoren valide sind und somit eine verlässliche Berichterstattung ggü. dem Begleitausschuss sowie ggü. der EU-KOM gewährleistet wird.

Die Daten für die Indikatoren des EFRE werden nicht für Aufgaben eines Controllings oder zur Kontrolle der Erreichung des Förderzwecks erhoben. In Ausnahmefällen können einzelne Indikatoren für derartige Aufgaben genutzt werden, wenn dies in den Fördergrundlagen oder mit Zuwendungsbescheid festgelegt ist.

2 Grundsätzliches zur Erhebung und Meldung der Daten

Für alle Vorhaben sind Daten und Informationen zu den Output- und Ergebnisindikatoren zu erfassen. Es handelt sich um die Datenfelder 49 bis 55 gemäß Anhang XVII der AVO. Die Daten sind elektronisch aufzuzeichnen und zu speichern (vgl. Art. 72 (1) e AVO).

Im Rahmen der EFRE-Programmplanung wurden für die einzelnen Maßnahmen die jeweils relevanten Indikatoren unter Einbeziehung der zuständigen Fachbereiche definiert. Für jede Fördermaßnahme ist ein konkreter Satz an Output- und Ergebnisindikatoren vorgegeben.

Die Daten für die Indikatoren sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten für jedes Vorhaben zu erheben:

Der **Ausgangswert** (Baseline) für Ergebnisindikatoren ist zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erfassen. Der Ausgangswert für einen Ergebnisindikator ist der Wert vor der Förderung. In den meisten Fördermaßnahmen beträgt der Ausgangswert Null. In einigen wenigen Fördermaßnahmen ist der Ausgangswert größer Null und vorhabensspezifische einzugeben (siehe Anlage). Ausgangswerte sind nicht für Outputindikatoren zu erheben.

Es sind **PLAN-Daten** (Zielwert) für Output- und Ergebnisindikatoren im Antragsverfahren durch die Begünstigten zu melden. Die Plan-Daten sind die Werte, die mit dem beantragten Vorhaben erreicht werden sollen, d.h. was ist mit dem Vorhaben beabsichtigt.

Die **IST-Daten** (erreichter Wert) der Output- und Ergebnisindikatoren sind grundsätzlich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Projekts zu erheben. Die Ist-Daten sind die Werte, die mit dem durchgeführten Vorhaben tatsächlich erreicht wurden. Bei mehrjährigen Projekten, bei denen noch vor Projektabschluss Ergebnisse messbar sind, sollen diese mit Zwischenverwendungsnachweisen oder auf konkrete Anforderung der ZS durch die Begünstigten jährlich gemeldet werden. Darüber hinaus sind für einige Indikatoren die erreichten Werte erst ein Jahr nach Projektabschluss messbar und somit erst ein Jahr nach Abschluss zu erfassen. Zu welchem Zeitpunkt die jeweiligen Werte für die Indikatoren zu erfassen sind, ist der Anlage (A_05_GR_IndikatorikDefinition) zu entnehmen.

Die Verwaltungsbehörde steht für Erläuterungen des Indikatorensystems und zur Klärung von vorhabensspezifischen Fragen den ZS zur Verfügung.

3 Informationen für die Begünstigten

Im Rahmen des Antragsverfahrens informieren die ZS die Begünstigten über die für das beantragte Projekt relevanten Indikatoren einschließlich der Definition des Indikators, Messeinheit und Definition der Messeinheit sowie Zeitpunkt der Erhebung.

Im Rahmen des Antragsverfahrens informieren die ZS die Begünstigten über Dokumentation/Nachweis der Datenmeldungen sowie Zeitpunkt der Datenmeldungen in geeigneter Form. Es wird empfohlen die geforderte Datenmeldung als Mitteilungspflicht im Rahmen des Monitorings in den Zuwendungsbescheid, Vertrag o.ä. bzw. in die Anlage zu diesen Dokumenten aufzunehmen.

Die Definitionen der Indikatoren sowie Messeinheiten und die Dokumentation/Nachweise der Datenmeldungen sind in den „Ergänzenden Informationen zur Anwendung der Indikatoren sowie Datenerhebung“ zusammengestellt (A_05_GR_IndikatorikDefinition).

4 Plan-Werte und Ausgangswerte: Datenerfassung und Datenkontrolle

Die Eingabe erfolgt über das online-Antragsverfahren direkt in die jeweilige Maske zu den Indikatoren für das beantragte Vorhaben.

Im Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die ZS prüfen,

- ob die verwendeten Indikatoren und Plan-Daten den Definitionen für die Indikatoren gemäß den „Ergänzenden Informationen zur Anwendung der Indikatoren sowie Datenerhebung“ (A_05_GR_IndikatorikDefinition) entsprechen,
- ob für die Ergebnisindikatoren neben den Plan-Daten auch die Ausgangsdaten gemeldet wurden und

- ob die Angaben plausibel erscheinen, d.h. dass die Plan-Werte durch Projektumsetzung voraussichtlich erreicht werden können und die Ausgangswerte nachvollziehbar sind.

Auftretende Unstimmigkeiten werden durch die ZS im Antragsverfahren geklärt und die Daten im System korrigiert.

Im Rahmen von Auswertungen und Berichterstattungen

Die VB prüft die Plan-Daten und Ausgangswerte für Ergebnisindikatoren auf Vollständigkeit und Plausibilität zum Zeitpunkt der Berichterstattungen ggü. der EU-Kommission.

Bei Unstimmigkeiten erfolgt die Klärung mit der ZS, diese bindet ggf. den Begünstigten ein. Notwendige Korrekturen sind in Abstimmung mit der VB durch die ZS in der Datenbank vorzunehmen.

Im Rahmen von Evaluierungen

Durch externe Gutachter kann im Rahmen der begleitenden Evaluierung für das EFRE Programm eine Datenüberprüfung für einzelnen Vorhaben oder Maßnahmen erfolgen.

5 Ist-Werte: Datenerfassung und Datenkontrolle

Die Ist-Daten zu den Indikatoren werden von den Begünstigten über das online-Verfahren direkt in die jeweilige Maske für das geförderte Vorhaben gemeldet. Grundsätzlich werden die Ist-Werte mit dem Verwendungsnachweis gemeldet. Bei mehrjährigen Projekten wie z.B. im SZ 1.1 / Wissens- und Technologietransfer, SZ 1.3 / Beratung und Coaching und SZ 2.1 / Energieberatung werden die Ist-Werte jährlich an die ZS gemeldet.

Im Rahmen der Projektumsetzung bis zum Projektabschluss

Die ZS prüfen die gemeldeten Ist-Daten (erreichte Werte) für die Indikatoren auf Basis der durch die Begünstigten eingereichten Dokumente. Die Dokumentation durch die Begünstigte ist wie in der Anlage durchzuführen.

Die ZS prüfen,

- ob die zugrundeliegenden Dokumente/Nachweise gemäß Anlage (A_05_GR_IndikatorikDefinition) angewendet wurden,
- ob die gemeldeten Ist-Werte mit den zugrundeliegenden Dokumenten übereinstimmen bzw. daraus plausibel ableitbar sind und
- ob die Daten im Ergebnis als valide einzustufen sind.

Im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen erfolgt die Prüfung gemeldeter Ist-Daten auf Basis der Dokumente, die beim Begünstigten vorliegen.

Im Rahmen von Auswertungen und Berichterstattungen

Die VB prüft die Ist-Daten bei allen Kriterien gesteuerten Vorhaben sowie bei neuen Förderrichtlinien anhand der vorliegenden Dokumentationen und Nachweise.

Die VB prüft die Ist-Daten bei Förderrichtlinien, die bereits in der Förderperiode 2014-2020 aus dem EFRE unterstützt wurden, auf Plausibilität.

Bei Unstimmigkeiten erfolgt die Klärung mit der ZS und ggf. dem Begünstigten. Notwendige Korrekturen sind in Abstimmung mit der VB durch die ZS in der Datenbank vorzunehmen.

Im Rahmen von Evaluierungen

Durch externe Gutachter kann im Rahmen der begleitenden Evaluierung für das EFRE Programm eine Datenüberprüfung für einzelnen Vorhaben oder Maßnahmen erfolgen.